

worfen sein sollten, sei eine Konsequenz, die schwerlich Billigung finden möchte. — Von einer Seite wurde die Stellungnahme gegen den Antrag damit begründet, daß derselbe eine Auslegung oder Ausbildung der Reichsverfassung darstelle und daher im C.G. z. B.G.B. nicht am Platze sei.

C. Die Berathung des Abs. 3 wurde auf die nächste Sitzung verlagert.

V. Der Vorsitzende theilte mit, daß der von der mecklenburg-schwerinischen Regierung zu den Berathungen des Bundesrathsausschusses für Justizwesen entsandte Kommissar in der folgenden Zeit an den Sitzungen der Komm. theilnehmen werde.

432. (S. 8845 bis 8868.)

I. Auf den Abs. 3 des Art. 49 bezogen sich die Anträge:

1. den Abs. 3 zu streichen;

2. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen zc. (wie im Antrage 4 auf S. 400 und 401 unter IV);

3. den Abs. 3 zu fassen:

Auf juristische Personen zc. (wie im Antrage 5 auf S. 401 unter IV).

Art. 49 Abs. 3.
Jurist.
Personen,
deren
Persönlichkeit
auf besonderer
reichsges.
Vorschrift
beruht.

Nach Art. 49 Abs. 2 sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Der Abs. 3 schränkt den Vorbehalt ein; der Vorbehalt soll sich nicht erstrecken auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Da nach dem Entw. I die juristische Persönlichkeit in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Bestimmungen nur auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erworben werden konnte, so bezieht sich die Ausnahme des Abs. 3 nur auf diejenigen Vereinigungen, welche auf Grund der Reichs-Spezialgesetze als juristische Personen anzusehen sind. Durch die Beschlüsse der zweiten Lesung hat sich die Sachlage insofern geändert, als gewisse Vereinigungen auf Grund der reichsgesetzlichen Vorschriften des B.G.B. durch Eintragung in das Vereinsregister die juristische Persönlichkeit erlangen können; B.R. §. 21 Abs. 1. Die veränderte Stellung, die der Entw. II hinsichtlich der Frage des Erwerbes und Verlustes der juristischen Persönlichkeit eingenommen hat, kann, wie bei der Berathung hervorgehoben wurde, zu dem Zweifel Anlaß geben, ob der Erwerb der juristischen Persönlichkeit durch Eintragung in Gemäßheit des §. 21 Abs. 1 als auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruhend anzusehen und ob demgemäß die Einschränkung des im Art. 49 Abs. 2 angeordneten Vorbehalts, die der Abs. 3 ausspricht, auch auf die nach Maßgabe des §. 21 Abs. 1 durch Eintragung entstandenen juristischen Personen zu beziehen sei. Der Antragsteller zu 2 will diesen Zweifel durch einen ausdrücklichen Zusatz entscheiden, und zwar in dem Sinne, daß eingetragene Vereine von dem Vorbehalte des Art. 49 Abs. 2 betroffen werden und demgemäß den landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen unterliegen sollen.

Der Antragsteller zu 2 nahm zur Begründung seines Antrags, soweit derselbe sich an den Entw. anschließt, auf die Ausführungen der Mot. z. Entw. d. C.G. Bezug; er legte insbesondere dar, daß die Entwicklung der Rechtslage

in neuerer Zeit in der hier fraglichen Richtung eine Entscheidung bei Gelegenheit der Kodifikation des bürgerlichen Rechtes erheische. Die Reichsregierung habe schon im Laufe der letzten Jahrzehnte in Erwägung gezogen, ob es vom Standpunkt einer deutsch-nationalen Gesetzgebungspolitik angängig sei, auf die Dauer bei einem Rechtszustande zu verbleiben, nach welchem juristische Personen, deren Rechtsfähigkeit auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, in verschiedenen Bundesstaaten verschieden behandelt würden, je nachdem die juristischen Personen in dem betreffenden Bundesstaat auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen gewissen Erwerbsbeschränkungen unterworfen oder im freien Erwerb unbehindert seien. Wenn ferner der Art. 3 der Reichsverfassung vorschreibe, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in einem jeden anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln sei, so beziehe sich diese Vorschrift ihrem Wortlaute nach allerdings nur auf physische Personen, dem Geiste der Reichsverfassung entspreche es aber, einem Rechtszustand ein Ende zu machen, nach dem es einem Bundesstaate freistehen würde, die Erwerbsbeschränkungen, denen eine ausländische juristische Person unterworfen sei, auf juristische Personen eines anderen Bundesstaats anzuwenden. Der einfachste und natürlichste Abschluß der Rechtswirkung auf diesem Gebiete sei es, wenn im C. G. z. B. G. B. bestimmt werde, daß die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen keine Anwendung finden auf juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf besonderer reichsgesetzlicher Vorschrift beruht. Eine solche Bestimmung rechtfertige sich durch die Erwägung, daß die reichsgesetzliche Regelung der privatrechtlichen Stellung und Organisation einer wirtschaftlichen Vereinigung hinreichende Gewähr dafür biete, daß die Bethätigung der Vermögensfähigkeit durch unbeschränkten Erwerb zu einer Gefährdung der Interessen der Einzelstaaten nicht führen werde. Anders verhalte es sich dagegen bei den eingetragenen Vereinen. Die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangten nur solche Vereine, die nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet seien. Die unbeschränkte Erwerbsfähigkeit gehöre mithin nicht, oder wenigstens nicht in dem Maße wie bei den wirtschaftlichen Vereinen, zu den nothwendigen Lebensbedingungen der eingetragenen Vereine. Die mit der Zulassung der unbeschränkten Erwerbsfähigkeit der eingetragenen Vereine verbundene Gefahr einer übermäßigen Ansammlung von Vermögen seitens der Vereine, könne durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Normativbestimmungen seitens der einzutragenden Vereine in keiner Weise beseitigt werden; die Normativbestimmungen hätten auch nicht den Zweck, Garantien gegen die Ansammlung von Vermögen in der sog. todten Hand zu schaffen. In denjenigen Bundesstaaten, in denen solche Garantien durch besondere, den Erwerb der todten Hand beschränkende Gesetze beständen oder für erforderlich erachtet würden, müsse es bei diesen Gesetzen sein Verwenden haben.

Der Antrag 3 will den Vorbehalt des Art. 49 Abs. 2 in noch weiterem Umfang einschränken, als es nach dem Art. 49 Abs. 3 der Fall sein soll. Es soll ferner nach dem Antrage 3 die Einschränkung Platz greifen, nicht nur hinsichtlich des Vorbehalts des Abs. 2, sondern auch hinsichtlich des Vorbehalts des Abs. 1, der das Aufsichtsrecht der Bundesstaaten über die ihrem Gebiet angehörenden juristischen Personen betrifft. Demgemäß sollen die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung juristischer Personen und über

die Erwerbsbeschränkungen, denen juristische Personen unterliegen, nicht Platz greifen bei den auf besonderen Reichsgesetzen beruhenden juristischen Personen, ebensowenig aber bei den auf Grund des §. 21 Abs. 1 eingetragenen Vereinen. Zur Begründung dieses Vorschlags machte der Antragsteller geltend: Es enthalte einen inneren Widerspruch, wenn das staatliche Aufsichtsrecht bei den auf Reichsrecht beruhenden juristischen Personen gelten solle. Das Reichsrecht regele die Bedingungen des Entstehens und Erlöschens der juristischen Persönlichkeit und bestimme ihr Wesen und die Organisation ihrer Verwaltung. Es sei nicht einzusehen, wie daneben noch Platz sein solle für ein besonderes staatliches Aufsichtsrecht. Wenn Reichsgesetze, und unter ihnen der Entw. des B. G. B., gewissen Vereinen die Möglichkeit gewähren, die juristische Persönlichkeit zu erwerben, so dürfe auch über die Frage der Fortdauer der auf Grund des Reichsrechts erworbenen juristischen Persönlichkeit nur das Reichsrecht entscheiden. Durch das staatliche Aufsichtsrecht könne aber den juristischen Personen das Leben unter Umständen so erschwert werden, daß die ihnen erteilte Rechtsfähigkeit ganz illusorisch und ihr Verlust jederzeit möglich werde. Wenn das staatliche Aufsichtsrecht mit dieser Kraft und Bedeutung noch nicht besteshe, so sei zu bedenken, daß es auf Grund des Art. 3 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 in diesem Sinne durch entsprechende neue Landesgesetze geschaffen werden könne. Die Landesgesetze hätten in dieser Beziehung ein unbeschränktes Gebiet und gewissermaßen freie Hand und nur die eine Schranke würde sich für sie aus allgemeinen Grundsätzen ergeben, daß sie nicht gegen ausdrückliche Bestimmungen von Reichsgesetzen oder gegen den Geist derselben verstoßen dürfen. Aber abgesehen davon, daß von den Reichsgesetzen selbst bis zum offenbaren Widerspruch gegen dieselben ein weiter Spielraum sei, werde sich auch ein offener Widerspruch vielfach schwer nachweisen lassen. Das staatliche Aufsichtsrecht könne mithin leicht zu einer gefährlichen Klippe und zu einer Fußangel für die auf Reichsrecht beruhenden juristischen Personen werden. Ebenso verhalte es sich hinsichtlich der landesgesetzlichen Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der auf Reichsrecht beruhenden juristischen Personen. Bezüglich der auf besonderen Reichsgesetzen beruhenden juristischen Personen wolle schon der Art. 49 Abs. 3 des Entw. die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen fallen lassen. Das Gleiche müsse aber auch hinsichtlich der auf Grund des §. 21 Abs. 1 eingetragenen Vereine gelten. Wenn die Mot. die Beseitigung der Erwerbsbeschränkungen bei den reichsgesetzlich geordneten wirtschaftlichen Vereinigungen mit dem Hinweise rechtfertigten, daß gerade die reichsgesetzliche Ordnung dieser Vereine eine Garantie gewähre gegen eine etwaige Gefährdung der wirtschaftlichen Interessen der Einzelstaaten, so könne mit demselben Rechte behauptet werden, daß die Kantelen, die der Entw. II gegen einen etwaigen Mißbrauch der Registereinrichtung geschaffen habe, völlig ausreichen, um die politischen Bedenken zurückzudrängen, die sich gegen die angestrebte Beseitigung der bestehenden landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen in Ansehung der eingetragenen Vereine erheben ließen. Die Beseitigung sei aber endlich auch aus anderen Gründen erwünscht. Die Beibehaltung der landesgesetzlichen Vorschriften über die Erwerbsbeschränkungen und die Beaufsichtigung der juristischen Personen könne dem Zustandekommen des B. G. B. hinderlich werden; die Komm. thue gut, dieses Hinderniß zu beseitigen.

Der Antragsteller zu 1 befürwortete die Streichung des Absf. 3, indem er geltend machte: Die Vorschrift des Absf. 3 liege außerhalb des Rahmens des E.G. Das E.G. habe die Aufgabe, das Verhältniß der Landesgesetze zum B.G.B. zu bestimmen. Da die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen aus den von dem Antragsteller zu 2 erörterten Gründen jedenfalls für die auf Grund des §. 21 Absf. 1 (B.R.) eingetragenen Vereine in Kraft bleiben müßten und andere juristische Personen unmittelbar auf Grund der Bestimmungen des B.G.B. auf reichsrechtlichem Wege nicht entstehen könnten, so sei in der angedeuteten Richtung eine besondere Bestimmung nicht erforderlich; es bleibe einfach bei dem im Absf. 2 ausgesprochenen Vorbehalte. Dagegen sei es keineswegs die Aufgabe des E.G., das Verhältniß der Landesgesetze zu bestimmen zu Reichsgesetzen, die schon seit längerer Zeit erlassen worden seien. Eine solche Bestimmung hätte bei der Erlassung der in Frage kommenden Reichsgesetze getroffen werden müssen. Wollte man sie nachholen, so müßte dies in einem besonderen Gesetze geschehen. Da die Frage eine besondere Bedeutung für die Aktiengesellschaften, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und verwandte Vereine wirtschaftlichen Charakters habe, so lasse sich vielleicht eine entsprechende Bestimmung im E.G. z. revidirten H.G.B. treffen; im E.G. z. B.G.B. sei eine Bestimmung nicht am Platze. Im Uebrigen sei der Absf. 3 auch materiell unannehmbar. Seit der Ausarbeitung des Entw. d. E.G. sei nämlich eine erhebliche Aenderung in der Rechtslage eingetreten in Folge der Verabschiedung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht. Dieses Gesetz ermögliche allen denkbaren Bestrebungen sich der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht zu bedienen. Alle Vereine, welche sich den ihnen lästig erscheinenden Erwerbsbeschränkungen entziehen wollten, seien mithin, wenn man es bei der Vorschrift des Absf. 3 des Art. 49 belasse, in der Lage, die Schranken, welche die Landesgesetzgebung der Erwerbsfähigkeit gewisser Vereinigungen im öffentlichen Interesse setze, dadurch zu umgehen, daß sie sich der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht bedienen. Wollte man verhindern, daß, entgegen dem Geiste des Art. 3 der Reichsverfassung, juristische Personen eines Bundesstaats in einem anderen Bundesstaate den besonderen für ausländische juristische Personen geltenden Erwerbsbeschränkungen unterworfen werden, so würde eventuell die Aufnahme folgender Bestimmung genügen:

In Ansehung der im Absf. 2 bezeichneten Vorschriften stehen juristische Personen, deren juristische Persönlichkeit auf reichsgesetzlicher Vorschrift beruht, wenn sie einem anderen Bundesstaat angehören, den dem Bundesstaat angehörenden juristischen Personen derselben Art gleich.

Die Mehrheit nahm den prinzipialen Antrag 1 auf Streichung des Absf. 3 an und lehnte die übrigen Anträge ab. Erwogen war.

Der Antrag 3 sei, soweit er die auf Reichsrecht beruhenden juristischen Personen den landesgesetzlichen Vorschriften über das Aufsichtsrecht entziehen wolle, unannehmbar, weil die landesgesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung von juristischen Personen in das öffentliche Recht und in das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten hinüber reichen; es gehöre nicht zur Kompetenz des B.G.B. nach dieser Richtung reformirend einzugreifen. Eben-

so wenig erscheine der Antrag annehmbar, sofern er die auf Grund des §. 21 Abs. 1 eingetragenen Vereine von den landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen ausnehmen wolle; in dieser Beziehung sei auf die oben dargelegten zutreffenden Gründe des Antragstellers zu 2 zu verweisen. Zur Erwägung stehe somit nur noch, ob der Abs. 3 in seiner jetzigen Fassung bezw. mit dem erläuternden Zusatz des Antrags 2 aufrechtzuerhalten sei. Diese Frage sei zu verneinen. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Vorschrift des Abs. 3, wie der Antragsteller zu 1 meine, materiell unannehmbar sei. Jedenfalls sei es nicht die Aufgabe des E. G. z. B. G. B., das Verhältniß der Landesgesetze zu früher erlassenen Reichsgesetzen klarzustellen. Ob und in welchem Sinne eine Klarstellung nach dieser Richtung zu erfolgen habe, werde bei der Revision des B. G. B. zu prüfen sein. Bei dieser Gelegenheit werde auch der im Laufe der Sitzung gestellte eventuelle Antrag 1 in Betracht zu ziehen sein. Bis dahin aber werde aus den einschlägigen Reichsgesetzen selbst entnommen werden müssen, ob in den von ihnen für die Rechtsfähigkeit gewisser Vereinigungen gegebenen Vorschriften zugleich die Bestimmung enthalten sei, daß die landesgesetzlichen Erwerbsbeschränkungen auf diese Vereinigung keine Anwendung mehr finden sollten.

II. Es war beantragt:

den §. 76 des Entw. II in das E. G. zu verweisen und zu diesem Behufe hinter dem Art. 49 die Vorschrift aufzunehmen:

Erlöschen u.
Umwandlung
d. Stiftungen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften welche sich auf das Erlöschen oder die Umwandlung der Stiftungen beziehen.

Die Versetzung des §. 76 des Entw. II in das E. G. ist nach S. 119 unter XXVIII der Red. Komm. zur Erwägung anheimgestellt worden und in der Anm. zu §. 84 (B. R.) ist vorgesehen, es solle zum theilweisen Ersatze des §. 62 Abs. 1 des Entw. I in dem Entw. d. E. G. an geeigneter Stelle eine Vorschrift des beantragten Inhalts eingestellt werden.

Die Aufnahme der Vorschrift im Entw. d. E. G. wurde gebilligt.

Des Weiteren lag der Antrag vor:

im Anschluß an den vorstehend beschlossenen Art. zu bestimmen:

Uebertragung
des Rechtes
aus §. 42
Abs. 3 auf
andere jurist.
Personen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die dem Fiskus nach §. 42 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) zukommende Anfallberechtigung einer anderen Person, als dem Fiskus, zusteht.

hierzu der Unterantrag:

in der vorstehenden Bestimmung statt „einer anderen Person“ zu setzen „einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechtes“.

Die Komm. beschloß, die Berathung dieser Anträge bis zur Berathung der das Erbrecht des Fiskus betreffenden Vorschrift des Entw. d. E. G. zu verschieben.

III. Der Art. 50 ist durch den in der Anm. zu §. 85 (B. R.)¹⁾ — Entw. II §. 77 — vorgesehenen Abs. 2 des in die R. D. einzustellenden §. 194a ersetzt; (vergl. I S. 551 und 552 unter VII).

Art. 50.
Konkurs über
d. Vermögen
der
Gemeinden etc.

¹⁾ Vergl. Prot. 456 unter XIV.

Art. 51.
Materielles
Prozeßrecht.

IV. Zu Art. 51 war beantragt: die Vorschrift zu streichen.

Der Antragsteller machte geltend: Vom Standpunkte der in den Mot. S. 178 dargelegten Auffassung aus müßte die Erstreckung der Anwendbarkeit der Vorschriften der C.P.D. durch eine Vorschrift des Reichsrechts verlangt werden; sonst entstehe eine Lücke, wenn irgend eine landesgesetzliche Vorschrift von einer der privatrechtlichen Vorschriften der C.P.D. abgewichen sei. Ein Vorbehalt, welcher der Landesgesetzgebung gestatte, das Verfahren abweichend von der C.P.D. zu gestalten, müsse aber dem B.G.B. gegenüber dahin aufgefaßt werden, daß er auch Abweichungen von den privatrechtlichen Vorschriften der C.P.D. decke; die Landesgesetzgebung solle in der Ordnung des Verfahrens freie Hand haben, sie könne von der C.P.D. abweichen; auf die theoretische Unterscheidung zwischen eigentlichen Verfahrensvorschriften und privatrechtlichen Vorschriften der C.P.D. komme nichts an.

Eventuell schlug der Antragsteller vor:

den Art. 51 zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die nicht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten die privatrechtlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung ersetzen.

Die Mehrheit beschloß, eine Vorschrift nicht aufzunehmen. Man war der Meinung, daß bei richtiger Auslegung die Rechtsprechung zu dem Ergebnisse gelangen werde, daß der Vorbehalt, welcher der Landesgesetzgebung gestatte, das Verfahren abweichend von der C.P.D. zu regeln, auch die landesgesetzlichen Vorschriften decke, welche Abweichungen von den privatrechtlichen Bestimmungen der C.P.D. enthielten.

Art. 52.
Materielles
Prozeßrecht.

V. Zu Art. 52 lag der Antrag vor:

die Vorschrift im Art. 12 in das C.G. z. C.P.D., etwa als Nr. 4 des §. 15, zu versetzen.

Die Mehrheit billigte den Art. 52 seinem sachlichen Inhalte nach und überwies den Antrag der Red.Komm.

Art. 53.
Sicherheitsleistung von
Beamten etc.

VI. Der Art. 53 wurde nicht beanstandet.

Desgleichen nicht die Aufnahme der nach der Anmerkung zu §. 263 (B.R.) — Entw. II §. 226 — als Art. 53a in Aussicht genommenen Vorschrift:

Zahlungen aus öffentl.
Kassen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

(Bergl. I S. 307 bis 309 unter XI.)

Art. 54.
Ansprüche u.
Verbindlichkeiten d.
Beamten aus dem
Amtsverhältnisse.

VII. Zu Art. 54 lag der Antrag vor:

im Art. 54 statt „der Beamten“ zu setzen:

... der im öffentlichen Dienste (des Bundesstaats) angestellten Beamten, Geistlichen oder Lehrer.

Der Antragsteller bemerkte: Es lasse sich nicht absehen, weshalb die Vorschriften der Art. 54, 54a (unten unter VIII) und 54b (unten unter IX) in

den Staaten, in welchen dieselben Einrichtungen wie für Staatsbeamte auch für im öffentlichen Dienst angestellte Kirchen- und Schulpdiener bestehen, nicht auch auf diese Anwendung finden sollten. Neben dem §. 405 (B.R.) lasse sich aber der Ausdruck „Beamte“ nicht ohne Weiteres auch auf sie beziehen. Der Ausdruck „im öffentlichen Dienste des Bundesstaats Angestellte“ sei in Anträgen gebraucht, die zu den Vorbehalten in der Anmerkung zu B.R. §. 388 — Entw. II §. 338 unter 2 — und zu B.R. §. 394 unter 2 — Entw. II §. 344 unter 2 — geführt haben; daß beabsichtigt worden sei, in diesen Vorbehalten von dem sachlichen Inhalte der erwähnten Anträge abzuweichen, lasse sich den Protokollen (I S. 374 und 375 unter IV, 384 und 385 unter V) nicht entnehmen. Die gleiche Fassungsänderung werde auch für die Art. 54 und 54b beantragt.

Gegen den Antrag wurde eingewendet, die Fassung sei zu eng, weil sie unter Umständen die Anwendung der Vorschriften auf die Gemeindebeamten, die Hofbeamten und die Hofbediensteten ausschließen würde.

Der Antragsteller zog den Antrag zurück, nachdem sich Einverständnis darüber ergeben hatte, daß die Frage, welche Personen als Beamte anzusehen seien, nach Landesrecht zu entscheiden sei, und beschlossen worden war, die Fassung des Art. 54 mit der Fassung des §. 405 (B.R.), für welche §. 749 Nr. 8 d. C.B.D. als Vorbild gedient, in Einklang zu bringen.

VIII. Es lag der Antrag vor:

als Art. 54a zu bestimmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld abweichend von der Vorschrift des §. 388 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zugelassen wird.

Aufrechnung
gegen
Gehalts-
ansprüche d.
Beamten etc.

Gegen diese nach der Anmerkung zu (B.R.) §. 388 — Entw. II §. 338 unter 2 — ihrem Inhalte nach beschlossene Vorschrift erhob sich kein Widerspruch. Für die Redaktion soll das zu Art. 54 (oben unter VII) Bemerkte gelten.

IX. Ohne Widerspruch blieb ferner der Antrag, die nach der Anmerkung zu B.R. §. 394 unter 2 — Entw. II §. 344 unter 2 — beschlossene Bestimmung, in folgender, den Sinn des Vorbehalts verdeutlichenden Fassung aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Uebertragbarkeit der Ansprüche der Beamten des Bundesstaats und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld, Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld beschränken. (Vergl. I S. 384 und 385 unter V.)

Uebertrag-
barkeit der
Gehalts-
ansprüche d.
Beamten etc.

X. Der Art. 55 ist durch die Vorschrift des §. 824 Abs. 1 Satz 2 (B.R.) ersetzt.

Art. 55.
Beschränkung
der Haftung
wegen fahrl.
Verletzung der
Pflicht.

XI. Gegen die nach der Anmerkung zu B.R. §. 825 unter 2 — Entw. II §. 763 unter 2 — beschlossene Vorschrift erhob sich kein Widerspruch. Dieselbe lautet:

Haftung der
Beamten für
Stellvertreter
u. Gehülften.
Haftung d.
Schäfer.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Beamten für die von ihnen angenommenen Stellvertreter und Gehülften sowie die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung der zur amtlichen Feststellung des Werthes von Grundstücken bestellten Sachverständigen wegen Verletzung ihrer Berufspflicht.

(Vergl. II §. 670 und 671 unter V.)

Art. 56.
Haftung des
Staates u.
für Beamte.

XII. Nach der Anmerkung zu B.R. §. 825 unter 1 — Entw. II §. 763 unter 1 — soll der Art. 56 folgende Fassung erhalten:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten Schadenersatz zu verlangen, insoweit ausschließen, als eine solche Haftung besteht.

(Vergl. I §. 611, II §. 670.)

Hiergegen erhob sich kein Widerspruch. Es lag jedoch der Antrag vor:

Der Vorschrift als Abs. 2 beizufügen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Haftung gewisser Beamten wegen fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht ausgeschlossen oder beschränkt wird.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß gewisse Klassen von Beamten, insbesondere Exekutivbeamte, z. B. Schutzleute, die den Sicherheitsdienst auf der Straße verrichten, darauf angewiesen seien, unter Umständen rasch und ohne reifliche Ueberlegung zu handeln. Eine Fahrlässigkeit in der Verletzung ihrer Amtspflicht sei deshalb diesen Beamten weniger schwer anzurechnen. Würde man sie wegen jeder Fahrlässigkeit haften lassen, so würden sie sich zum Nachtheil einer straffen Exekutive hüten, ohne reifliche Ueberlegung von ihren amtlichen Befugnissen selbst in solchen Fällen Gebrauch zu machen, in denen ein schleuniges Einschreiten der Lage der Sache nach geboten erscheine.

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem von einer Seite eingewendet worden war, es entspreche den Grundsätzen des modernen Rechtsstaats, daß der Staat den Bürgern auch Schutz gewähre gegen Nachtheile, die ihnen aus der Ueberschreitung der Amtsbefugnisse eines Beamten erwüchsen. Wolle der Staat gewisse Beamte im Interesse einer straffen Exekutive vor einer etwaigen Schadenersatzpflicht wegen Amtsüberschreitung schützen, so sei es seine Pflicht, von der Befugniß des Art. 56 Gebrauch zu machen und eine die Ersatzpflicht des Beamten ausschließende Ersatzpflicht des Staates im Wege der Landesgesetzgebung festzusetzen.

Vor-
entscheidung
über Ver-
legung der
Amtspflicht.

XIII. Es folgte die Verathung des Antrags:

als Art. 56a folgende Vorschrift einzustellen:

Unberührt bleiben die im §. 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 bezeichneten

Vorschriften der Landesgesetze in dem im §. 11 Abs. 2 bestimmten Umfange.

Der Antragsteller machte geltend: Daß der Vorbehalt des angeführten §. 11 durch das B.G.B. nicht berührt werde, sei von der Komm. anerkannt worden; (vergl. II S. 671 unter VI). Es frage sich aber, ob die Feststellung zu Protokoll genüge und nicht vielmehr ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich sei, um die fortdauernde Geltung der betreffenden Landesgesetze außer Zweifel zu stellen.

Die Mehrheit glaubte, daß die a. a. O. erfolgte Feststellung genüge, ein besonderer Vorbehalt mithin entbehrlich sei. Von einer Seite wurde bemerkt, es seien in der prozeßrechtlichen Literatur Zweifel darüber entstanden, ob in denjenigen Bundesstaaten, in denen entsprechende Bestimmungen zur Zeit des Inkrafttretens der C.P.O. nicht bestanden hätten, solche Bestimmungen jetzt noch getroffen werden könnten. Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, daß die Landesgesetze in dieser Beziehung nach wie vor freie Hand hätten, wie dies in der Literatur, insbesondere von Wach, überzeugend nachgewiesen worden sei. Dem gestellten Antrage gegenüber sei die Erwägung entscheidend, daß eine landesgesetzliche Vorschrift, welche die Inanspruchnahme eines Beamten von der Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängig mache, keineswegs eine Einschränkung der materiellrechtlichen Bestimmungen über die Schadenersatzpflicht der Beamten, sondern nur eine Regelung des Verfahrens enthalte, in welchem der Schadenersatzanspruch geltend zu machen sei. In eine solche Verfahrensvorschrift greife das B.G.B. nicht ein.

XIV. Zu Art. 57 lagen die Anträge vor:

1. an Stelle des Art. 57 zu bestimmen:

- a) Art. 57. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Eintragung gewisser Gläubiger des Bundesstaats in ein Staatschuldbuch und die aus einer solchen Eintragung sich ergebenden Rechtsverhältnisse, die Uebertragung oder Belastung einer eingetragenen Forderung, sowie die Befugniß einer Ehefrau regeln, über die für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen.

(Vergl. III S. 518 und 519 unter IV; Bd. IV S. 144; 168 unter V; Bd. VI S. 275 und 276 unter XV.)

- b) Art. 57. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Rechtsverhältnisse regeln, die sich aus der Umschreibung einer (in dem Bundesstaat ausgegebenen) auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ergeben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung maßgebend, sofern nicht das Landesgesetz ein Anderes bestimmt.

Art. 57.
Staatschuldbuch
zc.

Unberührt bleiben ferner die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aussteller (in dem Bundesstaat ausgegebener) auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zur Umschreibung verpflichten.

hierzu die Unteranträge:

2. dem Art. 57 in der Fassung des Antrags 1a den Zusatz zu geben:

Die Befugniß einer Ehefrau, über eine für sie eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, tritt jedoch nicht ein, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns in dem Staatsschuldbuch eingetragen ist. Ein solcher Vermerk ist auf Antrag der Ehefrau oder auf Antrag des Ehemanns mit Bewilligung der Ehefrau einzutragen. Die Ehefrau ist dem Ehemanne gegenüber verpflichtet, die Eintragung des Vermerks zu bewilligen, wenn sie nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden Güterstandes über die Forderung nicht ohne die Einwilligung des Ehemanns zu verfügen berechtigt ist.

3. in dem im Antrag 1a vorgeschlagenen Art. 57 statt „sowie die Befugniß zc.“ zu setzen „sowie die Befugniß einer Ehefrau zur selbständigen Stellung von Anträgen bei der Staatsschuldbuchbehörde regeln.“

4. dem im Antrag 1a vorgeschlagenen Art. 57 den Zusatz zu geben:

Erlangt die Frau das Recht, über die Forderung selbständig zu verfügen, so ist der Mann verpflichtet, seine Zustimmung zu der Löschung des Vermerkes zu erteilen.

Befugniß der
Ehefrau zur
Verfügung
über eine
eingetragene
Forderung.

Der Art. 57 des Antrags 1a enthält einen Zusatz zu Art. 57 des Entw. Es sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Befugniß einer Ehefrau regeln, über die für sie beim Staatsschuldbuch eingetragene Forderung selbständig zu verfügen. Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Nach §. 9 d. preuß. Ges. über das Staatsschuldbuch v. 20. Juli 1883 bestehe für eine Ehefrau die Möglichkeit, auch ohne Genehmigung ihres Mannes vor der Staatsschuldbuchbehörde über die für sie eingetragene Forderung zu verfügen. Der Art. 57 des Entw. d. E.G. bezwecke das bestehende Staatsschuldbuchrecht aufrechtzuerhalten. Dieser Zweck würde bezüglich des §. 9 ohne den beantragten Zusatz nicht erreicht werden, da man zu dem Schlusse gelangen müßte, der §. 9 bleibe nur insoweit in Kraft, als er sich mit den Vorschriften des Entw. über das eheliche Güterrecht vereinen lasse.

Von dem Antragsteller zu 3 wurde hiergegen eingewendet: Die Frage, ob und inwieweit eine Ehefrau ohne Genehmigung ihres Mannes über eine für sie im Staatsschuldbuch eingetragene Forderung verfügen dürfe, betreffe ihrem materiellen Charakter nach nicht das Verhältniß des Staatsschuldbuchs zu einem seiner Gläubiger, sondern das Verhältniß der Ehefrau, als Gläubigerin des Staatsschuldbuchs, zu einer dritten Person, ihrem Ehemanne. Nach dem bei der Abfassung des Art. 57 befolgten Principe seien nun aber in den Vorbehalt nur einbezogen worden die Vorschriften, welche das Verhältniß der Staatsschuldbuchbehörde zu den Buchgläubigern regeln. Wolle man sich mit diesem Principe nicht in Widerspruch setzen, so müsse man die materielle Frage der

Verfügungsfähigkeit der Ehefrau in dem Vorbehalt übergehen und sich auf die Bestimmung beschränken, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die formelle Befugniß der Ehefrau zur selbständigen Stellung von Anträgen bei der Buchbehörde unberührt bleiben. Da die formell zulässigen Anträge der Ehefrau regelmäßig zu einer Verfügung der Buchbehörde führten, so würde übrigens die Aufrechterhaltung des §. 9 des preuß. Gef. v. 20. Juli 1883 in dem angegebenen Sinne im praktischen Ergebnis auch die materielle Verfügungsfähigkeit der Ehefrau zur Folge haben. Diese materielle Verfügungsfähigkeit dürfe aber nicht primär in den Vorbehalt miteinbezogen werden; es genüge, wenn sie als sekundäre Folge der formellen Verfügungsfähigkeit eintrete.

Die Mehrheit schloß sich der Auffassung des Antragstellers zu 3 an und billigte den erwähnten Zusatz des Antrags 1 in der Fassung des Antrags 3.

Der Antrag 2 will den beschlossenen Vorbehalt einschränken. Die Befugniß einer Ehefrau, bezüglich einer für sie eingetragenen Forderung selbständig Anträge bei dem Staatsschuldbuche zu stellen, soll nicht bestehen, wenn ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns in das Staatsschuldbuch eingetragen ist. Zur Rechtfertigung dieser Beschränkung wurde ausgeführt: Der §. 9 d. preuß. Gef. sei im Interesse einer praktischen Durchführung der Staatsschuldbuch Einrichtung gegeben; die Staatsschuldbuchbehörde solle nicht zu der Prüfung der Frage verpflichtet sein, ob eine Ehefrau nach ihrem Güterstande selbständig vor der Staatsschuldbuchbehörde verfügen dürfe oder ob sie zu einer solchen Verfügung die Genehmigung des Mannes beibringen müsse. Materiell habe der §. 9 in das zur Zeit in Preußen geltende Recht nicht eingreifen wollen. Der praktische Zweck, dem Staatsschuldbuchbeamten die Prüfung der Legitimation der Ehefrau zur selbständigen Stellung von Anträgen abzunehmen, werde auch dann erreicht, wenn man das Recht der Ehefrau für den Fall zerspreche, daß ein Vermerk zu Gunsten des Ehemanns im Staatsschuldbuch eingetragen worden sei. Der Beamte sei alsdann der Prüfung der Frage der Legitimation der Ehefrau enthoben; es stehe für ihn fest, daß die Ehefrau nur mit Genehmigung ihres Mannes Anträge stellen könne.

Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Praxis auch ohne eine besondere Bestimmung zu dem Ergebnisse des Antragstellers gelangen werde.

Die Mehrheit hielt es für angezeigt, die Einschränkung, die der erste Satz der im Antrage 2 vorgeschlagenen Bestimmung enthalte, ausdrücklich aufzunehmen, da nur auf diesem Wege die Gefahr beseitigt werden könne, die für den Mann daraus entstehe, daß die Buchbehörde für befugt erklärt werde, Anträgen der Frau stattzugeben, ohne zuvor feststellen zu müssen, ob die Frau nach dem für sie maßgebenden ehelichen Güterrechte zu den durch die Anträge veranlaßten Verfügungen auch berechtigt sei; es schließe sich auch die Vorschrift in Betreff der Vermerke an Einrichtungen an, die meist jetzt schon bei den Buchbehörden beständen.

Die im Antrage 2 befürwortete Vorschrift bestimmt im Satz 2 weiterhin, daß der erwähnte Vermerk auf Antrag der Ehefrau oder auf Antrag des Ehemanns mit Einwilligung der Ehefrau einzutragen sei. Hiergegen erhob sich kein Widerspruch.

Vermerk zu
Gunsten des
Ehemanns.

Antrag auf
Eintragung
des
Vermerkes.

Der im Antrage 2 vorgeschlagene Satz 3 bestimmt endlich, daß die Ehefrau ihrem Manne gegenüber verpflichtet ist, die Eintragung des Vermerkes zu bewilligen, wenn sie nach Maßgabe des unter ihnen bestehenden Güterstandes über die Forderungen nicht ohne Einwilligung des Ehemanns zu verfügen, berechtigt ist.

Gegen diesen Zusatz wurde geltend gemacht, daß er nicht in das C.G., sondern in den von dem ehelichen Güterrechte handelnden Abschnitt des B.G.B. gehöre.

Die Mehrheit war der Ansicht, die im Satz 3 ausgesprochene Verpflichtung der Ehefrau sei lediglich eine Konsequenz der Bestimmungen derjenigen Güterysteme, welche der Frau die selbständige Verfügung über Forderungen entzögen. Die systematischen Bedenken der Minderheit seien nicht ausschlaggebend.

Löschung d.
Vermerkes.

Der Antragsteller zu 4 war der Meinung, daß der Ehefrau gegen ihren Mann auch ein Anspruch auf Löschungsbewilligung zustehen müsse, wenn sie das Recht, über die eingetragene Forderung selbständig zu verfügen, wiedererlangt habe und deswegen den zu Gunsten des Ehemanns eingetragenen Vermerk beseitigt wissen wolle.

Die Mehrheit lehnte diesen Zusatz ab, indem sie davon ausging, daß sich die Verpflichtung des Ehemanns zur Ertheilung der Löschungsbewilligung schon aus allgemeinen Grundsätzen ergebe und daß zu einer besonderen Vorschrift hier um so weniger Anlaß vorliege, als eine solche auch bei den entsprechenden Bestimmungen über das Verhältniß des Vormundes und des Nacherben zum Staatsschuldbuche nicht für erforderlich erachtet worden sei.

Umschreibung
auf den
Inhaber
ausgest.
Schuldversch.

Nach Art. 57 sollen ferner unberührt bleiben, die landesgesetzlichen Vorschriften, welche regeln die Verpflichtung des Bundesstaats zur Umschreibung der von demselben auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten sowie die aus einer solchen Umschreibung sich ergebenden Rechtsverhältnisse.

Der im Antrag 1b vorgeschlagene Art. 571 will den Vorbehalt nicht auf die von dem Bundesstaat ausgegebenen Schuldverschreibungen beschränkt wissen, ihn vielmehr erstrecken auf alle in dem Bundesstaat ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen. Zur Begründung machte der Antragsteller geltend: Die Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten komme nicht bloß bei Staats-, sondern auch bei Privat-Inhaberpapieren vor, insbesondere bei Schuldverschreibungen, die von Gemeinden ausgegeben würden. Die Gründe, welche dafür sprächen, der Landesgesetzgebung zu gestatten, die Vorschrift des §. 791 Satz 2 (B.R.) in Ansehung der staatlichen Schuldverschreibungen zu durchbrechen (Prot. d. Komm. I S. 12803, 12804), kämen auch bei anderen Schuldverschreibungen in Betracht.

Von einer Seite war beantragt:

den Vorbehalt zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften welche den Bundesstaat oder die ihm angehörenden juristischen Personen des öffentlichen Rechtes zur Umschreibung der von ihnen ausgestellten

Schuldverschreibungen auf den Inhaber verpflichten und die sich aus der Umschreibung einer solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse regeln.

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde ausgeführt, daß die darin aufgenommene Erweiterung des Entw. genügen werde, um die praktischen Hauptfälle zu decken, und daß kein Anlaß bestehe, den §. 791 Satz 2 auch dann landesgesetzlich einschränken zu lassen, wenn Inhaberpapiere von anderen Subjekten, als den Bundesstaaten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechtes ausgegeben würden.

Nachdem sich der Antragsteller zu 1 mit der vorgeschlagenen Abänderung seines Antrags einverstanden erklärt hatte, wurde der so veränderte Antrag 1b, soweit er sich auf die Umschreibung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber bezieht, angenommen. Der Antrag fand insbesondere auch darin Billigung, daß er die landesgesetzlichen Vorschriften über die Umschreibungen auch in den Fällen aufrecht erhalten will, in denen die Umschreibung stattfindet, ohne daß eine Verpflichtung hierzu bestand.

Nach dem Antrag 1b soll sich der Vorbehalt ferner erstrecken auf die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen; für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer umgeschriebenen Schuldverschreibung sollen in Ermangelung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen die Vorschriften der E.P.D. über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung maßgebend sein. Hierzu wurde von dem Antragsteller bemerkt: Die Umschreibung schütze den Eingetragenen gegen rechtswidrige Erwerbung und Benutzung der Urkunde durch Dritte; ob aber der Eingetragene ohne Vorlegung der Urkunde Zahlung vom Schuldner erlangen könne, stehe dahin. Verschiedene Landesgesetze ließen deshalb die Kraftloserklärung auch bei umgeschriebenen Schuldverschreibungen zu; (vergl. Mot. II S. 715). Werde die Urkundenamortisation in materieller Beziehung im B.G.B., in formeller Beziehung, wie in Aussicht genommen, in der E.P.D. prinzipiell durch zwingendes Reichsrecht geregelt, so bedürfe es für die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen eines Vorbehalts.

Kraftlos-
erklärung um-
geschriebener
Schuldver-
schreibungen.

Die Komm. billigte den Antrag seinem sachlichen Inhalte nach, soweit er die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten will, welche die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zulassen. Meinungsverschiedenheit bestand aber darüber, ob eine ausdrückliche Bestimmung hierüber erforderlich sei. Von einer Seite wurde die Frage unter dem Hinweise darauf verneint, daß zu den Vorschriften über die „sich aus der Umschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse“, deren Aufrechterhaltung bereits beschlossen sei, auch die Vorschriften über die Kraftloserklärung gehörten. Von anderer Seite wurde dieser Auffassung unter Bezugnahme auf den Art. 105 widersprochen, welcher die Kraftloserklärung neben der Umschreibung besonders erwähne. Man überließ der Red.-Komm., den auf die Kraftloserklärung bezüglichen Satz der Vorschrift zu streichen, falls sie sich, insbesondere etwa nach einer Aenderung der Fassung des Art. 105, von der Entbehrlichkeit des Satzes überzeuge.

Aufgebots-
verfahren.

Der das Aufgebotsverfahren betreffende Theil des im Antrag 1b vorgeschlagenen Art. 571 wurde von dem Antragsteller unter dem Vorbehalte zurückgezogen, bei der Berathung der im Art. 11 in die C.P.O. einzustellenden Vorschriften diesen Theil des Antrags wieder einzubringen.

433. (C. 8869 bis 8896.)

Schließung
oblig. Ver-
äußerungs-
verträge vor
dem Grund-
buchamte.

I. Nach der Anmerkung zu §. 307 (B.R.) — Entw. II §. 265 — soll im Entw. d. C.G. an geeigneter Stelle bestimmt werden:

Ist durch die Landesgesetze die Führung des Grundbuchs einer anderen Behörde als dem Gericht übertragen, so kann bestimmt werden, daß der im §. 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichnete Vertrag auch vor dieser Behörde errichtet werden kann.

Es war beantragt:

statt der vorstehenden Bestimmung folgende Vorschrift als Art. 57 a in das C.G. einzustellen:

Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, welche bestimmen, daß zur Beurkundung des im §. 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) bezeichneten Vertrags hinsichtlich der in dem Bundesstaate gelegenen Grundstücke außer den Gerichten und Notaren auch andere Behörden und Beamte des Bundesstaats zuständig sind.

Der Antragsteller bemerkte hierzu: In denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen die Zerstückelung des Grundbesitzes weit vorgeschritten sei, würden obligatorische Veräußerungsverträge über Grundstücke in sehr großer Zahl geschlossen; häufig handle es sich dabei um Parzellen von sehr geringem Werthe. Man könne nicht umhin, den Parteien die Möglichkeit zu eröffnen, solche Verträge ohne erheblichen Aufwand von Kosten und Zeit abzuschließen. Die Komm. habe dies auch seiner Zeit bei der Berathung des §. 351 des Entw. I durch Annahme des oben mitgetheilten Vorbehalts für die Landesgesetzgebung anerkannt; (vergl. I C. 458, 461, 462). Der beschlossene Vorbehalt bedürfe jedenfalls insofern einer Aenderung, als er von der Errichtung des Vertrags vor der Behörde spreche, während der obligatorische Veräußerungsvertrag nach B.R. §. 307 unter die Kategorie der, gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürftigen Verträge falle; (vergl. B.R. §. 124). Der beschlossene Vorbehalt sei aber auch nicht weit genug. Für die Parteien komme es wesentlich darauf an, daß sie die in Rede stehenden Verträge in der Gemeinde, etwa vor der Gemeindebehörde, abschließen könnten. Räume man der Landesgesetzgebung nur die Befugniß ein, den Abschluß eines Vertrags nach §. 307 anstatt bei Gericht oder Notar auch bei einer anderen als Grundbuchamt bestellten Behörde zu gestatten, so genüge dies nicht, weil jedenfalls nicht für jede Gemeinde ein Grundbuchamt werde bestellt werden. Die Gemeindebehörden müßten als geeignet gelten, das Gericht bei dem Abschlusse der in Rede stehenden Verträge zu ersetzen, weil sie mit den einschlägigen Verhältnissen vertraut seien und besondere juristische Kenntnisse für diese Funktion nicht vorausgesetzt zu werden brauchten.